

# R I C H T L I N I E N

über die Zuerkennung von Ehrungen durch die Stadtgemeinde Amstetten  
Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020

- 1) Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten können folgende Ehrungen zuerkannt werden:
  - a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Amstetten
  - b) Verleihung des Ehrenringes der Stadt Amstetten
  - c) Verleihung des Verdienstabzeichens der Stadt Amstetten
  - d) Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Amstetten
  - e) Verleihung einer Ehrengabe anlässlich des 50-, 75- oder 100-jährigen sowie jedes weiteren 25-jährigen Bestandes von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben
  
- 2) Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Amstetten kann weiters folgende Ehrungen vornehmen:
  - a) Verleihung der Medaille „Amstetten dankt“
  - b) Ehrung von Gemeindegürgern anlässlich deren Goldener, Diamantener, Eiserner, Steinerer, Gnaden-, Juwelen- oder Kronjuwelenhochzeit sowie Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres
  
- 3) Leistungen, die die Voraussetzung für eine Ehrung nach diesen Richtlinien bilden, müssen nach dem Jahr 1945 erbracht worden sein. Weiters kann aus diesen Richtlinien von niemandem ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden.
  
- 4) Ehrungen gem. Z1 lit. a und b beantragt der Kultur- und Tourismus-Ausschuss, jene gem. Z 1 lit. c und d die Bezirksstelle Amstetten des Österr. Roten Kreuzes bzw. das zuständige Feuerwehrkommando, jene gem. Z 1 lit. e die jubelnde Firma; Ehrungen gem. Z 2 bedürfen keines Antrages.
  
- 5) Die Ehrungen der Stadtgemeinde Amstetten erfolgen taxfrei und nur mit Zustimmung des/der für die Ehrung vorgeschlagenen. Sie begründen weder Sonderrechte für die Geehrten noch finanzielle Verpflichtungen für die Stadtgemeinde Amstetten. Die Ehrungen sind vom Bürgermeister oder von seinem Vertreter/seiner Vertreterin in geeignetem Rahmen vorzunehmen. Über die vorgenommenen Ehrungen sind von der zuständigen Fachabteilung die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen.
  
- 6) Die gemäß diesen Richtlinien geehrten Personen oder Firmen sind berechtigt, sich als Träger der jeweils verliehenen Ehrung zu bezeichnen; die anlässlich der Ehrung überreichten Ehrenzeichen, Urkunden und Ehrengaben gehen in ihr

Eigentum über. Rechtsnachfolger der Geehrten sind weder berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen noch sich als deren Träger zu bezeichnen. Den Geehrten steht es frei, auf den weiteren Besitz von Ehrenzeichen zu verzichten und diese an die Stadtgemeinde Amstetten zurückzugeben.

- 7) Hinsichtlich des Widerrufs von Ehrungen gilt die Bestimmung des § 17 Abs. 3 NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12 i.d.g.F..
  
- 8) Hinsichtlich der Verleihung der Ehrenzeichen gilt:
  - a) Das Ehrenbürgerrecht kann österreichischen Staatsbürgern – ausnahmsweise auch Angehörigen anderer Nationen – verliehen werden, die sich um die Republik Österreich oder das Bundesland Niederösterreich, insbesondere aber um die Stadt Amstetten, außerordentliche Verdienste erworben haben; der/die Geehrte erhält eine Ehrenbürgerurkunde und ein für den Einzelfall festzulegendes Ehrengeschenk.
  - b) Der Ehrenring der Stadt Amstetten kann österreichischen Staatsbürgern – ausnahmsweise auch Angehörigen anderer Nationen – verliehen werden, die uneigennützig Leistungen zum Nutzen und zur Ehre der Stadt Amstetten erbracht haben;  
Er kann insbesondere Gemeindemitgliedern verliehen werden, die sich durch die Ausübung öffentlicher Funktionen um die Stadt Amstetten besondere Verdienste erworben haben. In diesem Fall wird in 2 Stufen verliehen, und zwar
    - aa) als Ehrenring in Gold für mindestens 20-jährige Tätigkeit als Gemeinderat oder Ortsvorsteher, wobei die Zeit als geschäftsführender Gemeinderat, Ortsvorsteher oder Obmann des Prüfungsausschusses doppelt zählt, und
    - bb) als Ehrenring in Silber für mindestens 10-jährige Tätigkeit als Gemeinderat, wobei wiederum die Zeit als geschäftsführender Gemeinderat, Ortsvorsteher oder Obmann des Prüfungsausschusses doppelt zählt.Der Ehrenring der Stadt Amstetten wird als Bandring in Gold 585 oder Silber 925 gefertigt, er besteht aus einer eingelegten rechteckigen Platte mit aufgesetztem plastischem Stadtwappen und seitlich jeweils einen Balken. Die Ringschiene ist in U-Form ausgeführt, im seitlichen Aufbau wird ein stilisiertes „A“ als Zeichen der Stadt Amstetten eingesetzt. Er wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.
  - c) Das Verdienstabzeichen der Stadt Amstetten kann Angehörigen der Bezirksstelle Amstetten des Österreichischen Roten Kreuzes sowie der Freiwilligen Feuerwehren des Abschnittes Amstetten Stadt verliehen werden, die sich in ihren Organisationen besondere Verdienste erworben haben und und bereits im Besitz der Goldenen Verdienstmedaille der Stadt Amstetten sind; es besteht aus einem kreisrunden Schild mit goldfarbigem Lorbeerkranz im Durchmesser von 55 mm aus Metall-Legierung und dem Stadtwappen in Emailausführung, das zusammen mit einer Urkunde in einem Etui überreicht wird und an der Uniform an der linken Brustseite zu tragen ist.
  - d) Die Verdienstmedaille der Stadt Amstetten kann Angehörigen der Bezirksstelle Amstetten des Österreichischen Roten Kreuzes sowie der Freiwilligen Feuerwehren des Abschnittes Amstetten Stadt in 3 Stufen verliehen werden:

- aa) in Gold für mindestens 350 Einsätze und mindestens 750 Übungen im Feuerwehrwesen oder mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Kommando-Mitglied oder Verwalter mit überdurchschnittlicher Leistung bzw. für mindestens 3.000 Einsätze im Rettungs- und Krankentransportwesen oder mindestens 10-jähriger Tätigkeit im Ausschuss des Roten Kreuzes;
- bb) in Silber für mindestens 75 Einsätze und mindestens 300 Übungen im Feuerwehrwesen oder mindestens 5-jährige Tätigkeit im Feuerwehrdienst mit überdurchschnittlicher Leistung bzw. für mindestens 2.000 Einsätze im Rettungs- und Krankentransportwesen;
- cc) in Bronze für mindestens 30 Einsätze und mindestens 100 Übungen im Feuerwehrwesen bzw. für mindestens 1.000 Einsätze im Rettungs- und Krankentransportwesen;

die Verdienstmedaille besteht aus einem kreisrunden Schild im Durchmesser von 40 mm aus Metall-Legierung, der auf der Vorderseite das Stadtwappen trägt und zusammen mit einer Urkunde überreicht wird.

- e) die Ehrengabe gem. Z. 1 lit. e wird zusammen mit einer Anerkennungsurkunde überreicht und besteht aus einem vom Bürgermeister im Einzelfall zu bestimmenden symbolischen Geschenk.
  - f) Die Medaille „Amstetten dankt“ kann Personen verliehen werden, die sich auf welche Weise auch immer um die Stadt Amstetten verdient gemacht oder im beruflichen oder privaten Leben Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt steigern, oder Zivilcourage in außergewöhnlichem Ausmaß bewiesen haben; sie besteht aus einer Echtsilber-Massivreliefprägung im Durchmesser von 40 mm, die auf der Vorderseite das Motiv des Amstettner Rathauses und den Schriftzug „Amstetten dankt“ trägt, sowie einer beigefügten Anstecknadel als Miniatur der Medaille im Durchmesser von 15 mm und wird in einem Etui zusammen mit einer Urkunde überreicht.
  - g) Die Ehrung gem. Z 2 lit. b besteht aus einer Urkunde bzw. einem Billet des Bürgermeisters und einer Ehrengabe in Form eines Geldbetrags und/oder eines Geschenks; der Betrag bzw. der Wert wird vom Gemeinderat festgelegt;
- 9) Diese Ehrungsrichtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 1.1.2021 in Kraft; gleichzeitig verliert das Statut über die Durchführung von Ehrungen durch die Stadtgemeinde Amstetten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.3.2020 seine Gültigkeit.